

13.01.93

## **Antrag**

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und  
der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland  
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 AbfG)

In Artikel 6 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort  
"(Deponien)" die Worte "und zur thermischen Behandlung von Ab-  
fällen" einzufügen.

### Begründung:

Bei größeren Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere  
Müllverbrennungsanlagen und Pyrolyseanlagen usw., trägt  
das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren den  
ökologischen Notwendigkeiten nicht ausreichend Rechnung.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz kennt weder Planrecht-  
fertigung noch Planabwägung. Ob eine Anlage als Ein-  
griff in die Umwelt "gerechtfertigt" und nach den Vorga-  
ben der Fachplanungsgesetze, insbesondere den Abfall-  
entsorgungsplänen, objektiv erforderlich ist, muß aus  
ökologischer Sicht geprüft werden und ist unverzichtbar.

**Ausgeliefert am**  
**13. JAN. 1993**